



Beitrags- und Geschäftsordnung

Seite 2 bis 4

Stand 28.01.2023

Beitrags- und Geschäftsordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V.

Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen erfolgen, sind gleichermaßen weibliche und männliche Personen angesprochen, alle Personen sind gleichberechtigt.

Geschäftsordnung Punkt 1:

Mitgliedsbeiträge.

Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn eines jeden Jahres per Bankeinzug erhoben. Ist ein Mitglied in Zahlungsrückstand, so hat es keinen Anspruch auf Vergünstigungen. Wer bis zum 1. Juli mit dem Beitrag des Vorjahres rückständig ist, scheidet automatisch aus der Gesellschaft aus.

Mitgliedsbeiträge	Stand 2019
1. Verheiratete und Ledige über 18 Jahre	72,00 €
2. Ehegatten/Lebenspartner	54,00 €
3. Einzelmitglieder bis 18 Jahre	54,00 €
4. Sind die unter 1. genannten Mitglieder Studenten, in der Ausbildung, Wehrpflichtige oder im Zivildienst (Bundesfreiwilligendienst), ermäßigt sich der Beitrag auf	54,00 €
5. Schützen, die BDS Disziplinen schießen, bezahlen einen zusätzlichen Beitrag (Jahresbeitrag Mitgliedschaft + zusätzlicher Beitrag)	+ 37,00 €

Sonderbeitrag

Kinder bis zum 14 Lebensjahr bezahlen einen Sonderbeitrag von 42,-€

Stichtag für eine Beitragsänderung wegen Erreichen eines bestimmten Alters bzw. Beendigung der Ausbildung, der Wehrpflicht oder dem Zivildienst (Bundesfreiwilligendienst), ist der 1. Januar.

Geschäftsordnung Punkt 2:

Wahl der Vorstandsmitglieder.

Die Wahlen beginnen mit dem Jahr 1978 und werden ab dem Jahr 1997 wie folgt fortgesetzt:

....1996/99/2002/05/08/11/14...	1. Schützenmeister
...und nachfolgende Jahre	2. Adjutant des Schützenmeister
	3. Jugendwart
	4. Zeugwart
....1997/2000/03/06/09/12/15...	5. Erster Geschäftsführer
...und nachfolgende Jahre	6. Zweiter Kassierer
	7. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
	8. Schießwart
	9. Hauptmann
....1998/2001/04/07/10/13/16...	10. Stellvertretender Schützenmeister
...und nachfolgende Jahre	11. Erster Kassierer
	12. Zweiter Geschäftsführer
	13. Sportwart Gewehr
	14. Sportwart Pistole

In jedem Jahr scheiden, je nach Wahlturnus, vier beziehungsweise fünf Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt von einem Vorstandsmitglied in Personalunion gemäß Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übernommen. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand eine Versammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Turnus bleibt jedoch erhalten. Für die Durchführung der Wahl gilt § 7 der Satzung.

Beitrags- und Geschäftsordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V.

Geschäftsordnung Punkt 3:

Der Hauptmann ist der Vorgesetzte der Offiziere und Beamten. Er befehligt die Züge und hat für Ordnung und Disziplin zu sorgen. Schützen, die sich diszipliniert benehmen, können vom Hauptmann von den Umzügen ausgeschlossen werden. Der Hauptmann bestimmt von Fall zu Fall seinen Stellvertreter.

Offiziere bzw. Beamte der Schützengesellschaft sind:

- a) der Hauptmann,
- b) der Adjutant,
- c) bis 4 Leutnante,
- d) der Fähnrich,
- e) 2 Waffenmeister,
- f) 1 Feldwebel.

Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für drei Jahre. Für die Durchführung der Wahl gilt § 7 der Satzung

Geschäftsordnung Punkt 4:

Der Schießwart, die Sportwarte und der Jugendwart sind die verantwortlichen Vorstandsmitglieder für die Vorbereitung und die Durchführung ihrem Ressort betreffenden Schießen. Der Schießwart ist für die ordnungsgemäße Durchführung der gesellschaftlichen Schießen inklusive des Vogelschießens verantwortlich. Die Sportwarte und der Jugendwart sind für das sportliche Schießen verantwortlich.

Geschäftsordnung Punkt 5:

Alljährlich findet das Königsvogelschießen statt. Es dürfen nur Schützen in Uniform teilnehmen, die mindestens 20 Jahre alt und 2 Jahre Mitglied der Gesellschaft sind. Schützenkönig/in wird, wer den Rest des aufgesetzten Vogelkörpers herunterschießt. Er/sie genießt das Recht, Königsmedaille, Schärpe und Hirschfänger zu tragen, des feierlichen Geleits von und zu seiner/ihrer Wohnung und zur Entgegennahme von Ehrenbezeugungen, die im Festprogramm vorgesehen sind.

Der/die Schützenkönig/in bildet einen Thron, dem max. 14 Paare angehören sollten. Es dürfen einschließlich König max. 4 Vorstandsmitglieder vom König zu seinem Thron berufen werden. Von den Offizieren und Beamten dürfen einschließlich König max. 3 Personen genommen werden. Vor Bekanntgabe der Thronpaare in der Presse ist deren Anzahl in jedem Falle von dem jeweiligen König mit dem Schützenmeister abzusprechen. Den Königsanwärtern wird vor dem Vogelschießen von der Schützengesellschaft eine Satzung und eine Geschäftsordnung ausgehändigt. Der König hat während des Regentschaftsjahres die darin aufgeführten Punkte zu beachten.

Wohnt der/die Schützenkönig/in nicht in Altenkirchen, so hat er/sie während der Festtage in der Stadt Wohnsitz zu nehmen. Scheidet er/sie im Laufe des Königsjahres durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so übernimmt der Vorstand seine/ihre Pflichten. Der/die Schützenkönig/in erhält von der Schützengesellschaft eine monetäre Unterstützung gezahlt. Der Betrag (auch Ehrensold oder Apanage genannt) wird als Einmalzahlung in Höhe von 750,00 € gewährt. Ein/eine Schützenkönig/in kann erst nach Ablauf von drei Jahren wieder die Königswürde erlangen. Er/Sie ist jedoch berechtigt, auf die Vogelpreise zu schießen. Der/Die jeweilige Schützenkönig/in ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er/Sie hat kein Stimmrecht, es sei denn, der/die Schützenkönig/in ist gleichzeitig ein Mitglied im Vorstand (wie in Punkt 2 benannt).

Kostenaufteilung für die Tischdekoration des Throns an Schützenfest und Königsball. Die Kosten der Tischdekoration des Throns am Schützenfest und am Königsball werden je zur Hälfte von der Schützengesellschaft und dem amtierenden Schützenkönig getragen. Sollten auf Wunsch des Königs zusätzliche Programmpunkte (zum Beispiel Tanzdarbietungen) aufgeführt werden, so zahlt hierfür der Schützenkönig. Die Gesellschaft unterstützt ihn hierbei mit einem Betrag von bis zu 100,00 €.

Geschäftsordnung Punkt 6:

Zu allen Veranstaltungen haben, wenn nichts anderes beschlossen ist, die Ehepartner/Lebenspartner und Kinder der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, freien Zutritt. Ledige Mitglieder haben, wenn nichts anderes beschlossen ist, bei allen Veranstaltungen für einen Partner freien Zutritt. Auch für Ehepartner/Lebenspartner verstorbener Mitglieder sind sämtliche Veranstaltungen der Schützengesellschaft frei, wenn nichts anderes von der Jahreshauptversammlung beschlossen wurde.

Beitrags- und Geschäftsordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V.

Geschäftsordnung Punkt 7:

Verhalten der Gesellschaft im Sterbefall eines Mitgliedes. Das Verhalten der Gesellschaft im Sterbefall eines Mitgliedes bleibt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom Januar 1995 der Entscheidung des Vorstandes überlassen.

Kosten bei Teilnahme am Karnevalsumzug. Die Schützengesellschaft unterstützt die Teilnahme am Karnevalsumzug mit einem Betrag von bis zu 150 €.

Geschäftsordnung Punkt 8:

Für gesellschaftliche Veranstaltungen wird eine Schießkommission gebildet. Sie steht unter der Leitung des Schießwartes. Als Ständige Mitglieder der Kommission können die Sportwarte und der Hauptmann angehören. Weitere Mitglieder werden durch die Wahl bei der Mitgliederversammlung ermittelt, wobei diese in insgesamt 3 Gruppen eingeteilt werden. Die Mitglieder in einer jeden Gruppe werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist dabei zulässig. Die Reihenfolge für das Jahr 2024 (Gruppe 1)/ 2025 (Gruppe 2)/ 2026 (Gruppe 3) wird bestimmt.

Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Diese Beitrags- und Geschäftsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2023 beschlossen.

Ende der Beitrags- und Geschäftsordnung.